

# Mietwagen-Genehmigung

## Allgemeine Informationen

Sie möchten Autos mit Fahrer vermieten? Mietwagen zählen im Gegensatz zum Taxi nicht als öffentliches Verkehrsmittel. Gleichwohl benötigen Sie eine eigene Genehmigung und eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, um ein Mietwagenunternehmen zu betreiben.

### HINWEIS:

Umgangssprachlich meint man mit „Mietwagen“ meist Leihwagen, die der Nutzer selbst lenkt. Mietwagen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind ausschließlich Fahrzeuge, die *mit* Fahrer gemietet werden.

## Mietwagen und Taxi – worin liegt der Unterschied?

In Abgrenzung zum Taxi (und zur Aufrechterhaltung des Taxiverkehrs) hat der Gesetzgeber den Mietwagenbetreibern einige Verpflichtungen auferlegt:

Sie dürfen die Fahrzeuge nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen zur Personenbeförderung bereithalten.

Sie müssen mit dem Auto nach jeder Beförderung grundsätzlich wieder zum Betriebssitz des Unternehmens zurückkehren.

Sie dürfen die für Taxen typischen Zeichen und Merkmale (Taxischild, Farbe) nicht verwenden, um eine Verwechslung auszuschließen.

Andererseits gelten für den Mietwagen-Betrieb auch Erleichterungen:

Eine Betriebs- und Beförderungspflicht besteht nicht.

Der Fahrpreis wird frei vereinbart, der Fahrgast muss lediglich einen gut ablesbaren Wegstreckenzähler vorfinden (Taxi: Fahrpreisanzeiger).

### **Wegstreckenzähler ([www.gesetze-im-internet](http://www.gesetze-im-internet))**

HINWEIS: Der Wegstreckenzähler muss alle zwei Jahre geprüft werden.

### **Fahrpreisanzeiger ([www.gesetze-im-internet](http://www.gesetze-im-internet))**

### **Eichung von Messgeräten (Amt24-Verfahrensbeschreibung)**

Die Farbe der Fahrzeuge ist nicht vorgegeben.

Eine Beschränkung in der Anzahl der Genehmigungen gibt es nicht.

## Zuständigkeiten

### Referat Straßenverkehr und Sport

Besucheradresse:

Straße des Friedens 9 a  
04720 Döbeln

Postadresse:

Referat Straßenverkehr und Sport  
Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3547

strassenverkehr.sport[at]landkreis-mittelsachsen.de

### **Ansprechpartnerinnen**

Ines Neumann

Telefon: 03731 799-1363

ines.neumann@landkreis-mittelsachsen.de

## Voraussetzungen

Sowohl Taxi-Unternehmer als auch die mit der Geschäftsführung Betrauten haben bestimmte Kriterien zu erfüllen:

### Persönliche Zuverlässigkeit

Für die Beurteilung werden unter anderem Erkenntnisse aus dem Bundeszentralregister, dem Gewerbezentralregister sowie dem Verkehrszentralregister herangezogen. Mit Unbedenklichkeitsbescheinigungen weisen Sie nach, dass keine Rückstände bei Steuerzahlungen, Sozialversicherungsbeiträgen oder Beitragszahlungen an die Berufsgenossenschaft bestehen.

### Fachliche Eignung

Diese kann nachgewiesen werden durch:

eine Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK)

eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Mietwagen-Unternehmen (Die Industrie- und Handelskammern stellen entsprechende Fachkundebescheinigungen aus.)

eine anerkannte gleichwertige Abschlussprüfung (zum Beispiel zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr mit dem Schwerpunkt Personenverkehr oder Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler an der Technischen Universität Dresden) (Legen Sie in diesem Fall ein Zeugnis der Abschlussprüfung vor.)

#### HINWEIS:

Falls Sie als fachlich geeignete Person die Geschäfte führen, nicht aber zugleich auch Inhaber des Mietwagen-Unternehmens sind, müssen Sie als Nachweis Ihren Anstellungsvertrag vorlegen.

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nachgewiesen durch das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens. Die Höhe bemisst sich an der Anzahl der für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge:

für das erste Fahrzeug: 2.250 Euro

für jedes weitere Fahrzeug: 1.250 Euro

**Achtung! Die Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen nicht älter als zwölf Monate sein.**

### Verfahrensablauf

#### Vor der Antragstellung

Zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde benötigen Sie eine Reihe von Unterlagen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere das Einholen des Führungszeugnisses und des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister am längsten dauert. Sie sollten daher als erstes diese Unterlagen beantragen.

Die übrigen Nachweise können Sie später nachreichen, legen Sie diese aber im eigenen Interesse besser ebenfalls mit dem Antrag vor.

#### Antragstellung

Stellen Sie den Antrag **persönlich** bei der zuständigen Stelle.

Das Antragsformular erhalten Sie bei der zuständigen Stelle; je nach Angebot der Behörde sind auch Online-Formulare im Internet abrufbar.

Füllen Sie den Antrag vollständig aus und geben Sie diesen mit den erforderlichen Unterlagen bei der genannten Stelle ab.

Die Genehmigungsbehörde holt zu Ihrem Antrag Stellungnahmen ein, unter anderem von den Gemeinden, der Industrie- und Handelskammer, der zuständigen Fachgewerkschaft und dem Fachverband des Personenverkehrs.

Nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen entscheidet die zuständige Stelle über Ihren Antrag; Sie bekommen schriftlich Bescheid.

#### Formulare / Online-Dienste

**Antrag zur Erteilung einer Genehmigung nach Personenbeförderungsgesetz**

**Eigenkapitalsbescheinigung für den Personenverkehr**

**Fahrzeugliste Personenverkehr**

**Zusatzbescheinigung Personenverkehr**

---

### Erforderliche Unterlagen

Für ausländische Staatsbürger (außer EU-Angehörige) zusätzlich: Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

Die Bescheinigung benötigen Sie von Krankenkassen, bei denen Ihre Arbeitnehmer versichert sind oder waren sowie gegebenenfalls für sich selbst, sofern Sie freiwillig/privat versichert sind oder waren.

Personalausweis oder Reisepass

Führungszeugnis **Führungszeugnis beantragen (Amt24-Verfahrensbeschreibung)**

Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Auskunft aus dem Verkehrszentralregister **Verkehrszentralregister, Auskunft (Amt24-Verfahrensbeschreibung)**

Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (beglaubigte Abschriften)

Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterliste

Nachweis der Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes des Wohnortes

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung

Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft **Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BG Verkehr)**

Nachweis der fachlichen Eignung

Eigenkapitalbescheinigung und gegebenenfalls Zusatzbescheinigung

Soweit eine andere Person zur Führung der Geschäfte bestellt wird für diese:

Führungszeugnis

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Auszug aus dem Verkehrszentralregister

Nachweis der fachlichen Eignung und Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis

## **Fristen**

### **Aktualität der Nachweise**

Stichtag für Eigenkapitalbescheinigung und gegebenenfalls Zusatzbescheinigung: maximal zwölf Monate vor Antragstellung

Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Auskunft aus dem Verkehrszentralregister: nicht älter als drei Monate

Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht älter als drei Monate

### **Kosten**

Genehmigung zum Mietwagenverkehr für das erste Fahrzeug: 60,00 Euro

Genehmigung für jedes weitere Fahrzeug: 30,00 Euro

#### **HINWEIS:**

Weitere Gebühren entstehen bei der Vorbereitung der Antragstellung durch Anträge auf Auskunft aus den Registern und Kosten für die Erstellung der sonstigen Nachweise.

### **Rechtsgrundlage**

**§ 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – Verkehr und Mietwagen**

**Kostenverordnung für den Personenkraftverkehr (PBefGKostV)**

**Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenkraftverkehr (BOKraft)**